

Satzung für die Forschungsgemeinschaft Indien und Südasien e. V. (FGI)

Neufassung der Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 03.10.2016 in Wesel und der Änderung des §6 (2) gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 01.10.2016 in Paderborn.

Eingetragen beim Zentralen Registergericht des Landes Sachsen-Anhalt im

Vereinsregister Stendal unter der Nummer VR 21272 am 20.10.2016

Diese Satzung ist Ersatz für die Satzung: „Neue Fassung, beschlossen auf der Jahreshauptversammlung der FG Indien e.V. am 21.05.1994 in Mutterstadt/Pfalz, versehen mit den Änderungen, die auf der Jahreshauptversammlung am 26.04.1997 in Obererthal beschlossen worden sind“.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Forschungsgemeinschaft Indien und Südasien e.V.", Kurzbezeichnung "FGI".
- (2) Sitz des Vereins ist Halle/Saale. Er ist dort ins Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Die Mitglieder des Vereins beschäftigen sich mit der Philatelie und Postgeschichte des indischen Subkontinents und benachbarter Länder, insbesondere der Gebiete, die eine besondere Beziehung zum britischen oder indischen Postwesen hatten oder haben. Der Verein unterstützt die Asien-Philatelie.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist parteiunabhängig, konfessionell nicht gebunden und duldet keine Diskriminierung.
- (4) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Forschungsarbeiten, Exponatgestaltungen, Veröffentlichungen, Ausstellungen sowie alle weiteren positiven Aktivitäten im Interesse der o. g. Sammelgebiete. Der Verein fördert die Jugendarbeit.
- (5) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch Internetangebote, Rundsendedienst, vereinsinterne Auktionen, eine Bibliothek, und einen Neuheitendienst. Insbesondere dient der Indien-Report als Mitteilungsblatt dem Vereinszweck.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (8) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - Mitgliedern,
 - Fördermitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliedschaft ist mit einem Aufnahmeantrag zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat das Recht, einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
- (3) Mitglied des Vereins können alle diejenigen Philatelisten werden, die Mitglied in einem dem BDPH angeschlossenen Verein oder Mitglied in einem FIP-Landesverband sind.

(4) Förderndes Mitglied können sowohl philatelistische Vereinigungen als auch einzelne Personen werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Unterstützung der in § 2 genannten Aufgaben. Vereinigungen und juristische Personen benennen einen Vertreter.

(5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die o.g. Sammel- und Forschungsgebiete der Indien-Philatelie und/oder die FGI besondere Verdienste erworben haben. Vorschläge für eine Ehrenmitgliedschaft sind bis vier Wochen vor Beginn einer Mitgliederversammlung schriftlich begründet an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Mitglieds, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

(6) Allen Mitgliedern des Vereins stehen alle Einrichtungen der FGI offen.

(7) Jedes Mitglied und jedes Fördermitglied hat seinen Jahresbeitrag bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Jahr festgelegt. Erfolgt dazu keine Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung, so bleibt die Beitragshöhe unverändert.

(8) Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand und wird mit Ablauf des Jahres der Kündigung wirksam.

- durch Ausschluss auf Beschluss des Vereinsvorstandes wegen vereinschädigendem Verhalten. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die nächste stattfindende Jahreshauptversammlung möglich, die endgültig und mit einfacher Mehrheit entscheidet.

- durch den Tod.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung (MV).

§ 5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand der FGI wird durch die MV für einen Zeitraum von drei Jahren (Wahlperiode) gewählt.

(2) Zum Vorstand gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Sekretär, der Schatzmeister und der Schriftführer des Indien-Reportes. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Sekretär. Jeder von Ihnen ist allein für den Verein vertretungsberechtigt. Entscheidungen werden im Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vor dem Ende einer Wahlperiode aus, so wird bis zum Ende der Wahlperiode ein Mitglied des Vereins vom Vorstand für die zur Verfügung stehende Funktion kooptiert.

(4) Die Wahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder kann per Akklamation oder in geheimer Wahl erfolgen. Die Abstimmung über die Wahlmodalitäten (Akklamation/geheime Wahl, en bloc/einzeln) erfolgt vor dem eigentlichen Wahlakt.

(5) Zum erweiterten Vorstand können der Leiter des Rundsendedienstes, der Leiter des Neuheitendienstes, der Leiter Bibliothek und der Auktionator gehören. Für sie gelten die Wahlkriterien analog zu denen der Vorstandsmitglieder.

§ 6 Die Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die MV findet einmal im Jahr statt.

(2) Die Einladung zur MV erfolgt mindestens vier Wochen vorher durch den Vorstand. Darin müssen Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung angegeben sein. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift jedes Mitglieds. Ist eine Email-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung auch an die zuletzt benannte Email-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig. Sie hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstands,
- Entgegennahme des Kassenberichts,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,

- Entlastung des Schatzmeisters,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands (bei Ablauf der Wahlperiode),
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- Beschlussfassung über Anträge.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

- Beschlussfassung erforderlichenfalls über Satzungsänderungen. Anträge zu Satzungsänderungen können 10% der ordentlichen Mitglieder vier Wochen vor der MV schriftlich an den Vorstand oder der Vorstand einreichen. Derartige Beschlüsse sind mit 2/3- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.

(4) Über jede MV ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterschreiben sind. Die Veröffentlichung erfolgt durch einfachen Brief oder im Indien-Report.

(5) Eine außerordentliche MV muss nach schriftlichem begründetem Antrag, der von 10% der ordentlichen Mitglieder gestellt wird, einberufen werden.

§ 7 Kassenprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung und aller Kassenangelegenheiten erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen erstatten die Kassenprüfer Bericht. Der Bericht ist durch den Vorstand auszuwerten.

(2) Die Kassenprüfer werden von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt; zusätzlich wird ein drittes Mitglied als Ersatzmann gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(3) In begründeten Fällen sind die Kassenprüfer berechtigt jederzeit die Kassenunterlagen zu prüfen.

(4) Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt der Ersatzmann entsprechend Absatz (2) nach.

§ 8 Auflösung der Forschungsgemeinschaft

(1) Die Auflösung der Forschungsgemeinschaft kann durch eine MV beschlossen werden.

(2) Ein Auflösungsbeschluss ist rechtswirksam, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder erschienen ist und 3/4 der erschienenen ordentlichen Mitglieder dafür stimmen.

(3) Das Vereinsvermögen, das nach dem Abzug aller ausstehenden Verbindlichkeiten des Vereins hinterlassen wird, geht an die Deutsche Philatelisten-Jugend e. V.